

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03.04.2025

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.2013, wird wie folgt geändert:

Nach § 5 werden folgende §§ 5 a und 5 b eingefügt:

"§ 5 a Beiräte

Durch Satzung können Beiräte errichtet werden. Die Beiräte sollen ihre besondere Sachkunde in die Arbeit von Stadtrat und Verwaltung einbringen."

"§ 5 b Entschädigung der Mitglieder von Beiräten

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Beiräte erhalten eine Entschädigung von 20 € für jede Beiratssitzung, an der sie teilnehmen; maximal 160 € pro Jahr."

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Starnberg, 03.04.2025

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8029 für das Gebiet zwischen Bahnlinie, Oberer Seeweg und Possenhofener Straße, Gemarkungen Söcking und Starnberg, 3. Änderung, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsabschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss hat am 20.03.2025 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 10.03.2025 gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14 bis 16 Uhr) im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 313,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, gleiches gilt für die im Bebauungsplan genannten DIN-Normen. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im Übrigen kann der Bebauungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter <https://www.starnberg.de/wirtschaft-planen-bauen/geo-info-system> abgerufen werden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8029 in der Fassung vom 10.03.2025 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 31.03.2025

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 81A12 Kindertagesstätte St. Nikolaus für das Grundstück Fl. Nr. 498/3,
Gemarkung Starnberg, Tannenweg 1, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten
Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)**

Bekanntmachung des Satzungsabschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss hat am 20.03.2025 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 20.03.2025 gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14 bis 16 Uhr) im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 313,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, gleiches gilt für die im Bebauungsplan genannten DIN-Normen. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im Übrigen kann der Bebauungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter <https://www.starnberg.de/wirtschaft-planen-bauen/geo-info-system> abgerufen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 81A12 in der Fassung vom 20.03.2025 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 01.04.2025

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

61. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik" für die Grundstücke Fl. Nrn. 631, 632 ,633, 634 und 604/3, Gemarkung Hadorf

Fassung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2023 den Beschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplans soll anstelle einer landwirtschaftlichen Fläche ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt werden.

Den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 10.12.2024 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.03.2025 gebilligt.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der vorgenannte Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung sind

vom 10.04.2025 bis einschließlich 20.05.2025

im Internet unter <https://starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> abrufbar.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist zudem in Papierform während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, am Empfang (barrierefreier Zugang) einsehbar.

Während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, bevorzugt an bauleitplanung@starnberg.de, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

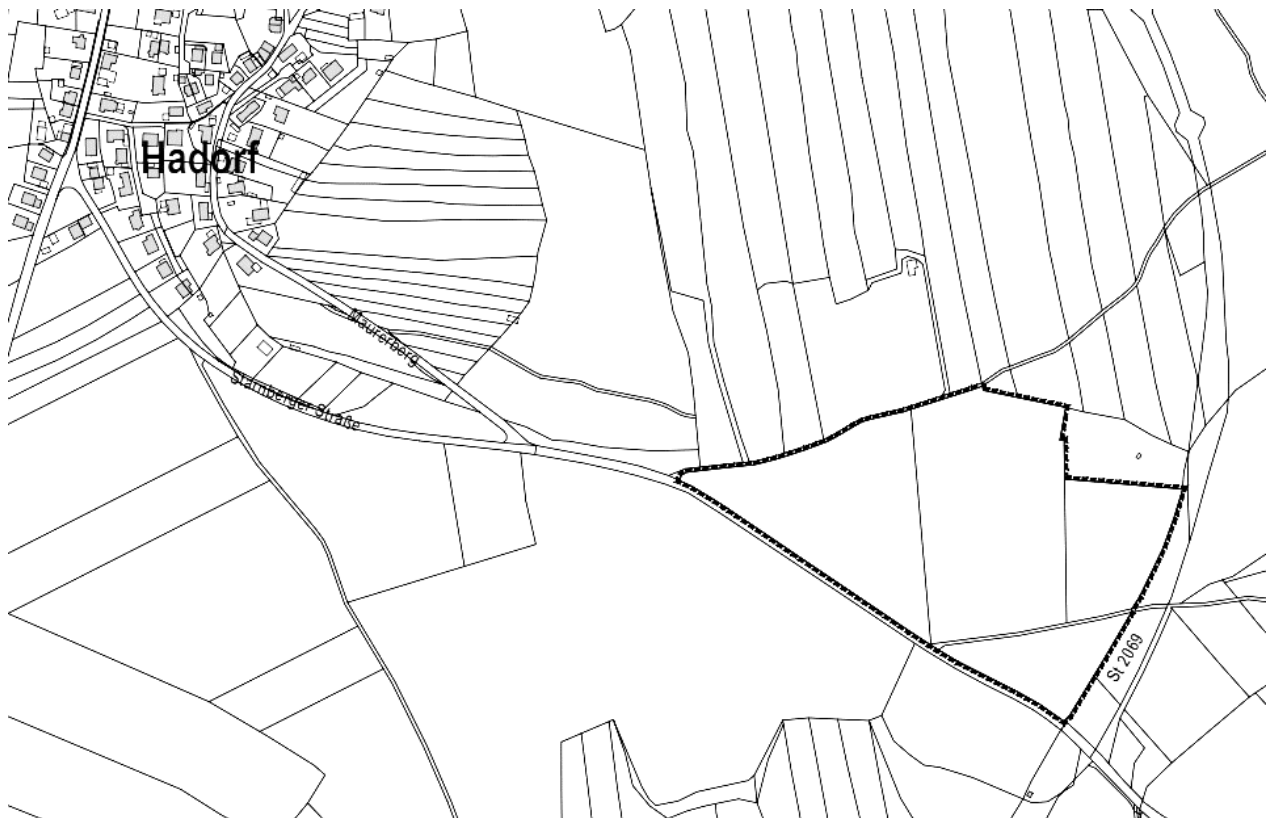
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und des BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Informationsblatt „Stadtentwicklung – Brandschutz“**, das ebenfalls öffentlich ausliegt und abrufbar ist unter:

https://www.starnberg.de/assets/downloads/buergerservice-verwaltung/Datenschutz/Information_nach_DSGVO_-_Stadtentwicklung-Brandschutz.pdf.

Starnberg, den 01.04.2025

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Geltungsbereich – 61. Flächennutzungsplanänderung



Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7209 "Solarenergiepark Hadorf" für die Grundstücke Fl. Nrn. 631, 632, 633, 634 und 604/3, Gemarkung Hadorf

Fassung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nrn. 631, 632, 633, 634 und 604/3, Gemarkung Hadorf, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit dem Verfahren soll die planungsrechtliche Grundlage für den Bau und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Energiespeicheranlage und einer der Anlage dienenden Lagerhalle geschaffen werden.

Den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7209 in der Fassung vom 26.02.2025 hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 20.03.2025 gebilligt.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der vorgenannte Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planzeichnung und Begründung ist in der Zeit

vom 10.04.2025 bis einschließlich 20.05.2025

im Internet unter <https://starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> abrufbar.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist zudem in Papierform während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, am Empfang (barrierefreier Zugang) einsehbar.

Während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, bevorzugt an bauleitplanung@starnberg.de, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und des BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Informationsblatt „Stadtentwicklung – Brandschutz“**, das ebenfalls öffentlich ausliegt und abrufbar ist unter:

https://www.starnberg.de/assets/downloads/buergerservice-verwaltung/Datenschutz/Information_nach_DSGVO_-_Stadtentwicklung-Brandschutz.pdf.

Starnberg, den 01.04.2025

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Geltungsbereich – Bebauungsplan Nr. 7209



Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen

vom 01.04.2025

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BGVI. S. 264. BayRS 2024-1-), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Besuchsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch die oder im Namen der Pflegeeltern erfolgt, die Pflegeeltern und jeweils das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58 a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

§ 3 Besuchsgebühren

(1) Die Höhe der Besuchsgebühr wird in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt und wird jährlich dem Stadtrat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt. Grundsätzlich ist die Regelgebühr zu entrichten, außer die Tatbestände des § 4 sind erfüllt. Die in der Anlage benannte Gebühr ist monatlich zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 7 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

(2) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungskategorie auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

(3) Änderungen der Buchungskategorien können, sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, nur einmal innerhalb des Betreuungsjahres jeweils zum, 1. Januar, 1. April oder 1. September schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen beantragt werden. In besonderen Härtefällen kann im Einzelfall anderweitig entschieden werden.

§ 4 Gebührenermäßigung

(1) Die monatliche Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt ohne Antrag um den Zuschuss des Freistaates Bayern zum Elternbeitrag ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

(2) Die Besuchsgebühr wird auf Antrag, frühestens ab dem Monat der Antragstellung, jeweils für die Dauer eines Betreuungsjahres (1. September bis 31. August) um 25 % ermäßigt, wenn mindestens zwei Kinder in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben und gleichzeitig eine nach dem BayKiBiG geförderte Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Starnberg besuchen.

(3) Die Besuchsgebühr wird auf Antrag, frühestens ab dem Monat der Antragstellung, jeweils für die Dauer eines Betreuungsjahres bei einem Haushaltseinkommen (§ 5) von unter 125.000 € entsprechend der Anlage ermäßigt. Die Gewährung dieser Ermäßigung erfolgt nur, wenn die Besuchsgebühr nicht ganz oder teilweise von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden kann.

§ 5 Haushaltseinkommen

(1) Haushaltseinkommen ist das addierte Einkommen der Gebührenschuldner des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Betreuungsjahres liegt, für das die Besuchsgebühren festzusetzen sind.

(2) Bestandteile des Haushaltseinkommens sind:

1. bei Gebührenschuldern, die zur Einkommensteuer veranlagt werden das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG), also das Einkommen, vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge; bei Gebührenschuldern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschalbetrags nach § 9a EStG;

2. bei Gebührenschuldern mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünften und Leistungen;
3. Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (z. B. Arbeitslosengeld) sowie ähnliche Leistungen (z. B. Leistungen nach dem Zweiten und/ oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und/ oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 bis 2 enthalten sind;
4. Zuwendungen und regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, wie z. B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Familiengeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Nummern 1 bis 3 enthalten sind. Das Baukindergeld des Bundes, das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz gelten nicht als regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen.

(3) Das für die Gebührenermäßigung maßgebliche Haushaltseinkommen ist auf Verlangen durch geeignete Belege nachzuweisen.

(4) Bei einer wesentlichen Reduzierung des aktuellen addierten Einkommens der Gebührenschuldner zum Haushaltseinkommen im Sinne des Abs. 1 kann im Einzelfall auf Antrag entschieden werden, dass das aktuelle addierte Einkommen als Haushaltseinkommen berücksichtigt wird. Für das addierte Einkommen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Verpflegung

Für die Kindertageseinrichtungen erfolgt die Verpflegung durch einen externen Dienstleister. Die Abrechnung erfolgt zwischen Gebührenschuldner und externem Dienstleister.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Besuchsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung sowie fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme und Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Die Besuchsgebühr ist jeweils zum 1. des Monats zur Zahlung fällig.

(2) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung sowie bei Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt an mindestens 15 Betriebstagen innerhalb eines Monats wird die Besuchsgebühr anteilig zurückerstattet, wenn keine Ersatzbetreuung angeboten werden kann. Schließzeiten im Sinne des Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG zählen bei der Berechnung nach Satz 1 nicht mit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.2024 außer Kraft.

Starnberg, den 01.04.2025
 Stadt Starnberg

Patrick Janik
 Erster Bürgermeister

Anlage 1 - Satzung über die Gebühren für den Besuch städtischen Kindertageseinrichtungen vom 01.04.2025

Krippe				
	Haushaltseinkommen			
	Regelegebühr	Ermäßigungsstufe 3	Ermäßigungsstufe 2	Ermäßigungsstufe 1
Buchungs- kat.	über 125.000 €	bis einschließlich 75.000 €	75.000,01 € bis 99.999,99 €	100.000 € bis 124.999,99 €
3-4 Std.	420 €	210 €	252 €	294 €
4-5 Std.	462 €	231 €	278 €	324 €
5-6 Std.	504 €	252 €	304 €	354 €
6-7 Std.	546 €	273 €	330 €	384 €
7-8 Std.	588 €	294 €	356 €	414 €
8-9 Std.	630 €	315 €	382 €	444 €
9-10 Std.	672 €	336 €	408 €	474 €

Kindergarten				
	Haushaltseinkommen			
	Regelgebühr	Ermäßigungsstufen 3	Ermäßigungsstufe 2	Ermäßigungsstufe 1
Buchungs- kat.	über 125.000 €	bis einschl. 75.000 €	75.000,01 € bis 99.999,99 €	100.000 € bis 124.999,99 €
3-4 Std.	350 €	175 €	220 €	245 €
4-5 Std.	385 €	193 €	231 €	270 €
5-6 Std.	420 €	211 €	252 €	295 €
6-7 Std.	455 €	229 €	273 €	320 €
7-8 Std.	490 €	247 €	294 €	345 €
8-9 Std.	525 €	265 €	315 €	370 €
9-10 Std.	560 €	283 €	336 €	395 €

Hort				
	Haushaltseinkommen			
	Regelgebühr	Ermäßigungsstufe 3	Ermäßigungsstufe 2	Ermäßigungsstufe 1
Buchungs- kat.	über 125.000 €	bis einschließlich 75.000 €	75.000,01 € bis 99.999,99 €	100.000 € bis 124.999,99 €
1-2 Std.	200 €	100 €	120 €	140 €
2-3 Std.	225 €	113 €	135 €	158 €
3-4 Std.	250 €	125 €	150 €	175 €
4-5 Std.	275 €	138 €	165 €	193 €
5-6 Std.	300 €	151 €	180 €	211 €
6-7 Std.	325 €	164 €	195 €	229 €

Ferien Hort	
je 15 Betriebstage	145 €
jede weitere Woche	85 €

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 01.04.2025

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 386), folgende Satzung:

§ 1 Gesetzliche Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen

(1) Die Stadt Starnberg betreibt folgende Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), als öffentliche Einrichtungen:

1. Irmgard-Stadler-Kinderhaus
 - 1.1. Kinderkrippe – für Kinder in der Regel vom 12. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - 1.2. Kindergarten – für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
2. Maria-Kempler-Kindergarten
 - 2.1. Kindergarten – für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
3. Kinderhaus Spielinsel
 - 3.1. Kindergarten – für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
 - 3.2. Hort – für schulpflichtige Kinder ab der Jahrgangsstufe eins bis vier; der Betreuungszeitraum schließt über das Ende der vierten Jahrgangsstufe hinaus auch noch den unmittelbar anschließenden Monat August ein

4. Kindergarten am Hirschanger
 - 4.1. Kindergarten – für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
 5. Hort am Hirschanger
 - 5.1 Hort – für schulpflichtige Kinder ab der Jahrgangsstufe eins bis vier; der Betreuungszeitraum schließt über das Ende der vierten Jahrgangsstufe hinaus auch noch den unmittelbar anschließenden Monat August ein
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 3 Anmeldeverfahren

(1) Der Antrag auf Aufnahme wird in der von der Stadt bereitgestellten Online-Anwendung gestellt. Die Anmeldung erfolgt durch die Gebührenschuldner im Sinne des § 2 der Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Stadt Starnberg bereitgestellten Anmeldeverfahren.

(2) Für jedes Betreuungsjahr wird ein Anmeldestichtag festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingegangen sind, gelten für die Platzvergabe zum Beginn des betreffenden Betreuungsjahres als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich; das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldequeue für das betreffende Betreuungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in § 5 festgehaltenen Regelungen.

(3) Die Gebührenschuldner im Sinne des § 2 der Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, bei der Anmeldung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtungsleitung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

(4) Abweichend von Abs. 2 gilt für die Horte als Anmeldungsstichtag der Tag der Schulanmeldung. Mit dieser Anmeldung muss die Ferienbuchung für das 1. Halbjahr (September – Februar) erfolgen. Die Ferienbuchung für das 2. Halbjahr (Februar – September) hat bis zum Ablauf der Woche nach den Faschingsferien zu erfolgen.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Zusage erfolgt schriftlich durch den Träger nach Ablauf der Antragsfrist und wird für die voraussichtliche Zeit des Besuchs der jeweiligen Kindertageseinrichtung befristet.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass

1. die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eingehalten werden sowie
2. die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zum Aufnahmegespräch vorgelegt oder diese innerhalb einer von der Einrichtungsleitung festgesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden.

(3) Kinder mit einer (drohenden) Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine gegebenenfalls notwendige therapeutische Versorgung und die notwendige Personalausstattung sichergestellt sind.

(4) Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Starnberg haben.

(5) In den städtischen Horten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die im Schulsprengel der Schule wohnen. Gleiches gilt bei nachweislich geplantem Zuzug in den Schulsprengel innerhalb eines Monats ab Betriebsjahresbeginn oder bei Vorliegen eines bereits genehmigten Gastschulantrages.

§ 5 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

(1) Die Vergabe der Plätze in der Kinderkrippe erfolgt nach folgender Reihenfolge:

- (a) Kinder mit noch nicht erfülltem Rechtsanspruch
- (b) Kinder im letzten Jahr vor dem Übertritt in den Kindergarten
- (c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden
- (d) Kinder, deren Geschwister bereits dieselbe städtische Einrichtung besuchen

Ein Kinderkrippenplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betreuungsjahres vor dem Schuleintritt vergeben.

(2) Die Vergabe der Plätze in Kindergärten erfolgt nach folgender Reihenfolge:

- (a) Kinder mit noch nicht erfülltem Rechtsanspruch
- (b) Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung
- (c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
- (d) Kinder, deren Geschwister bereits dieselbe städtische Einrichtung besuchen

Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betreuungsjahres vor dem Schuleintritt vergeben.

(3) Die Vergabe der Plätze in Horten erfolgt nach folgender Reihenfolge:

- (a) Kinder mit einem Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)
- (b) Schulsprengel
- (c) Kinder, deren Mutter/Vater alleinerziehend und berufstätig ist
- (d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
- (e) Kinder, deren Eltern sich in einer besonderen Notlage befinden
- (f) Kinder, deren Geschwister bereits dieselbe städtische Einrichtung besuchen
- (g) Nach der gebuchten Betreuungszeit

Ein Hortplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betreuungsjahres vor dem Wechsel in die fünfte Klasse vergeben; in Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel

in die siebte Klasse Mittelschule im Hort bleiben.

Die Aufnahme in die Randzeitenbetreuung erfolgt nur bei gleichzeitiger Buchung des Hortplatzes während der Schulzeiten.

(4) Besteht im Rahmen der Platzvergabe eine Gleichrangigkeit innerhalb der priorisierten Einrichtung und es sind nicht ausreichende Plätze in der priorisierten Einrichtung vorhanden, entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Träger dokumentiert.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die städtischen Kindergärten sowie die städtische Kinderkrippe haben in der Regel wie folgt geöffnet

Einrichtung	Wochentags	Uhrzeit
Kindergarten am Hirschanger	Montag – Donnerstag	07:30 – 16:30 Uhr
	Freitag	07:30 – 16:00 Uhr
Kinderhaus Spielinsel - Kindergarten	Montag – Freitag	07:30 – 17:00 Uhr
Kindergarten Maria-Kempter	Montag – Donnerstag	07:30 – 16:30 Uhr
	Freitag	07:30 – 14:00 Uhr
Kinderhaus Irmgard-Stadler	Montag – Donnerstag	07:30 – 16:30 Uhr
	Freitag	07:30 – 16:00 Uhr

(2) Die städtischen Horte sind während des regulären Schulbetriebes wie folgt geöffnet:

Hort am Hirschanger und Kinderhaus Spielinsel – Hort	Montag – Freitag	11:00 – 17:00 Uhr
--	------------------	-------------------

Die gebührenpflichtige Randzeitbetreuung (Ferienbetreuung) erfolgt montags bis freitags ab 07:30 – 11:00 Uhr zuzüglich der regulären Öffnungszeiten während des Schulbetriebes.

(3) Für den Besuch der Kinderkrippe und der Kindergärten gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche bzw. vier Stunden pro Tag.

(4) Für den Besuch der Horte gilt von Montag bis Donnerstag eine Kernzeit von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr. Innerhalb dieser Kernzeit ist ein Buchungszeitende nicht möglich. Für die Randzeitenbetreuung (in den Schulferien) gilt eine Mindestbuchungszeit von 15 Betriebstagen pro Kalenderjahr; weitere Betreuungstage können jeweils nur wochenweise dazu gebucht werden.

(5) Kindertageseinrichtungen sind während des Betreuungsjahres max. 30 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden am Anfang des Betreuungsjahres durch die Einrichtungsleitung bekannt gegeben. Zusätzlich zu diesen Schließzeiten während der Schulferien besteht die Möglichkeit, die städtischen Kindertageseinrichtungen für maximal bis zu fünf Tagen für Fortbildungen zu schließen; unberührt von dieser Regelung bleiben vorübergehende betriebsbedingte oder streikbedingte Schließungen sowie bei Schließungen aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt.

§ 7 Besuchsregelung

(1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten.

Die Gebührenschuldner im Sinne des § 2 der Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes unter Beachtung der gebuchten Buchungszeiten und der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet die Einrichtungsleitung.

(2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später bzw. wird es erst später gebracht, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. innerhalb der ersten drei Monate ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist
2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet
3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldig fehlt
4. die Besuchsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird
5. die Person durch falsche Angaben (§ 3 Abs. 4) einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben
6. die Gebührenschuldner im Sinne des § 2 der Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten
7. gesetzlich vorgeschriebene Nachweise zum Betreuungsbeginn nicht vorliegen.
8. die gebuchten Buchungszeiten länger als einen Monat nicht eingehalten werden.

(2) Ein Kind kann vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn es unabhängig von den in § 7 genannten Voraussetzungen ernstlich erkrankt ist oder von dem Kind eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben anderer in der Kindertageseinrichtung befindlicher Kinder oder Erwachsener ausgeht.

(3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 9 Abmeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes von einer Kindertageseinrichtung ist jeweils zum Ende des Monats durch schriftliche Erklärung der Gebührenschuldner im Sinne des § 2 der Satzung über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer

Frist von vier Wochen zulässig. In begründeten Einzelfällen kann der Träger von dieser Frist eine Ausnahme machen.

(2) In den letzten drei Monaten des Betreuungsjahres (Juni/Juli/August) ist eine Abmeldung nicht möglich.

(3) In den Fällen der Abmeldung vom Besuch der Randzeitenbetreuung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

§ 10 Beiräte

(1) Bei allen Kindertageseinrichtungen ist gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG ein Elternbeirat einzurichten, den die Erziehungsberechtigten in der Regel wählen. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen gem. Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG vorab zu informieren und zu hören.

(2) Der Elternbeirat hat einmal jährlich gegenüber den Erziehungsberechtigten und dem Träger einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(3) Ohne konkrete Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden von der Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.2024 außer Kraft.

Starnberg, den 01.04.2025
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Satzung über Beiräte der Stadt Starnberg (Beirätesatzung)

vom 01.04.2025

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Beiräte

(1) Bei der Stadt Starnberg werden gebildet:

1. für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen ein Inklusionsbeirat;
2. für die Belange von Familien ein Familienbeirat;

3. für die Belange junger Menschen ein Jugendbeirat;
 4. für die Belange älterer Menschen ein Seniorenbeirat.
- (2) Die Beiräte sind unselbstständige Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig.
 - (3) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 19 Bay. Gemeindeordnung - GO). Eine Pflicht zur Übernahme oder Fortführung einer Beiratstätigkeit besteht nicht. Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Stadtrat durch Satzung festlegt. Für sie gelten Pflichten aus Art. 20 GO.
 - (4) Durch diese Satzung werden keine subjektiven Rechte von Beiräten, Beiratsmitgliedern oder Dritten auf Beteiligung begründet. Die Verletzung von Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere bei der Zusammensetzung oder Beteiligung der Beiräte, führt nicht zur Rechtswidrigkeit von anderen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen. Insbesondere sind die Beiräte nicht Ausschüsse im Sinne von Art. 44 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

§ 2 Aufgaben, Kompetenzen

- (1) Die Beiräte wirken nach Maßgabe dieser Satzung an der Verwaltung der Stadt mit und bringen neben besonderer Sachkunde und Erfahrung vor allem die zivilgesellschaftliche Perspektive in die Arbeit der städtischen Organe ein. Sie haben die Aufgabe, den Stadtrat und den Ersten Bürgermeister hinsichtlich der Belange zu beraten, für die sie bestellt sind. Sie können ferner im Einvernehmen mit dem Ersten Bürgermeister durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein der Bevölkerung für die spezifisch vertretenen Belange schärfen.
 - (2) Die Beiräte sollen durch den Ersten Bürgermeister bei anstehenden Entscheidungen möglichst frühzeitig beteiligt werden. In laufenden Angelegenheiten kann der Erste Bürgermeister die Beiräte beteiligen. Von den Beiräten abgegebene Stellungnahmen sind dem für die Sachentscheidung zuständigen Organ so rechtzeitig bekannt zu geben, dass diese in die Entscheidungsfindung einfließen können. Die Beiräte können auch eigeninitiativ Maßnahmen anregen und Stellungnahmen abgeben, die ebenfalls dem inhaltlich zur Entscheidung berufenen Organ bekannt zu geben sind. Den Beiräten ist das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregung und Stellungnahmen in geeigneter Form zeitnah mitzuteilen.
- (1) Den Beiräten kann nach Maßgabe der Haushaltssatzung ein Budget zur Verfügung gestellt werden, über dessen konkrete Verwendung sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs frei entscheiden können. Die haushaltsrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Die Abwicklung, insbesondere auch die Vertretung der Stadt bei Rechtsgeschäften, erfolgt durch die Stadtverwaltung.
 - (2) Beiräte sind an die Rechtsordnung, die Geschäftsordnung sowie die im Rahmen ihrer Kompetenzen getroffenen Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Ersten Bürgermeisters gebunden. Dies gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für Bürgerentscheide.

§ 3 Zusammensetzung Inklusionsbeirat

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus drei geborenen und maximal sechs berufenen Mitgliedern.

- (2) Geborene Mitglieder sind der Erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter und zwei Vertreter aus der Stadtverwaltung, vorzugsweise aus dem Amt 3 (Bauamt) und Sachgebiet 12 (Generationen und Sport) sowie der Beauftragte für Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen des Landkreises.
- (3) Berufenen Mitglieder sind drei bis vier Personen mit Beeinträchtigung mit Wohn- und/oder Arbeitsort in Starnberg sowie ein bis zwei Personen, die beruflich oder durch ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen befasst sind oder Angehörige dieser Personen im Sinne des Art. 20 BayVwVfG sind sowie ihren Wohn- und/oder Arbeitsort in Starnberg haben.

§ 4 Zusammensetzung Familienbeirat

- (1) Der Familienbeirat soll aus sieben Mitgliedern bestehen.
- (2) Mitglied im Familienbeirat kann werden, wer
 1. in einer Familie lebt,
 2. mindestens 16 Jahre alt ist
 3. und seit mindestens zwei Monaten seinen Wohnsitz in Starnberg hat.

§ 5 Zusammensetzung Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat soll aus neun Mitgliedern bestehen.
- (2) Wählbar ist, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt ist und
 2. entweder seit mindestens zwei Monaten seinen Wohnsitz in Starnberg hat, eine ortsansässige Schule besucht oder seinen Arbeitsplatz bzw. Lehrstelle in Starnberg hat.

§ 6 Zusammensetzung Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat soll aus sieben Mitgliedern bestehen.
- (2) Wählbar ist, wer
 1. am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und
 2. seit mindestens zwei Monaten seinen Wohnsitz in Starnberg hat.

§ 7 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des Jugendbeirats dauert zwei Jahre, die der übrigen Beiräte vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach der Beendigung der vorherigen Amtsperiode.
- (2) Können bis zum Beginn einer neuen Amtsperiode nicht mindestens zwei Drittel der Sitze eines Beirates besetzt werden, wird das Wahl- oder Berufungsverfahren eingestellt. Der Beginn der Amtsperiode wird um ein Jahr oder durch Beschluss des Stadtrats auf einen anderen Zeitpunkt verschoben, das Wahl- oder Berufungsverfahren beginnt rechtzeitig erneut.
- (3) Sinkt im Laufe der Amtsperiode eines Beirates die Zahl der Mitglieder dauerhaft unter die Hälfte der Soll-Mitgliedzahl oder kommt in drei Wahlversuchen keine Einigung auf eine vorsitzende Person zustande, ist die Amtsperiode des Beirats vorzeitig zu beenden. Das Ende der Amtspe-

riode stellt der Stadtrat fest. In diesem Fall bestimmt der Stadtrat den Beginn der neuen Amtsperiode.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Jugend- und Seniorenbeirats werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Das Verfahren findet gemäß § 9 bzw. § 10 statt.
- (2) Die Mitglieder des Inklusions- und Familienbeirats werden berufen. Die Auswahl findet gem. § 11 statt.

§ 9 Wahlverfahren Seniorenbeirat

- (1) Die Abstimmung findet durch Briefwahl statt. Jeder Wähler hat die gleiche Anzahl an Stimmen wie es Sitze im Beirat gibt. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Wahlberechtigt sind alle in § 6 Abs. 2 genannten Personen.
- (2) Es wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgerufen. Zwischen dem Termin zur Abgabe und dem Aufruf müssen mindestens vier Wochen liegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Wahltermin und den Informationen zum Wahlverfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Wahl findet frühestens vier Wochen nach dieser Bekanntmachung statt.
- (3) Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Mitbürger schriftlich einreichen, wenn für seinen Vorschlag Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten vorliegen. Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidaten verzichtet, die dem amtierenden Seniorenbeirat angehören und sich der Wiederwahl stellen. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen sich zur Wahl bereit erklären. Die Wahlvorschläge müssen die erforderliche Kenntnisnahme der datenschutzrelevanten Hinweise sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung enthalten.
- (4) Die Stadtverwaltung prüft, ob die Wahlvorschläge die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebene Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes tritt die Person mit der nächst höchsten Stimmenzahl an seine Stelle.
- (6) Die Stadtverwaltung ist für die Durchführung und Organisation der Wahl verantwortlich. Die Feststellung der Wahl trifft der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss (Wahlleiter, stellvertretender Wahlleiter sowie mindestens drei Beisitzer) setzt sich aus Mitgliedern der Stadtverwaltung zusammen.
- (7) Im Übrigen kann der Stadtrat die Unwirksamkeit der Wahl von Bürgern feststellen, deren Wahlrecht oder Wählbarkeit nach Art. 2 und 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes ausgeschlossen ist oder ruht.
- (8) Gehen bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Abs.2) weniger als acht Wahlvorschläge ein, kann der Stadtrat in einer der beiden nächsten Sitzungen alle vorgeschlagenen Bürger gemeinsam in den Seniorenbeirat berufen. Eine Wahl ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

- (9) Der Stadtrat bestätigt den Wahlausgang in einer der beiden darauffolgenden Sitzungen

§ 10 Wahlverfahren Jugendbeirat

- (1) Die Abstimmung findet in den Räumen des Jugendtreff Nepomuk oder über digitale Programme, welche für alle Jugendlichen aus Starnberg zugänglich sind, statt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz in der Stadt Starnberg im Alter vom vollendeten 12. Bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (3) Jeder Wähler hat die gleiche Anzahl an Stimmen wie es Sitze im Beirat gibt. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden.
- (4) Der Jugendreferent der Stadt hat das Amt des Wahlvorstands inne. Seine Aufgabe ist es, die Wahl unverzüglich einzuleiten, durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Zur Unterstützung kann er Wahlhelfer heranziehen.
- (5) Es wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgerufen. Zwischen dem Termin zur Abgabe und dem Aufruf müssen mindestens vier Wochen liegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Wahltermin und den Informationen zum Wahlverfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Wahl findet frühestens vier Wochen nach dieser Bekanntmachung statt. Der Wahltermin soll mindestens 6 Monate vor Ende der Amtszeit vom Jugendtreff Nepomuk und dem Jugendreferenten der Stadt festgelegt werden.
- (6) Wahlvorschläge können alle unter Abs. 2 genannten Personen schriftlich mit Namen und Kontaktdaten der Kandidaten abgeben. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen sich zur Wahl bereit erklären. Die Wahlvorschläge müssen die erforderliche Kenntnisnahme der datenschutzrelevanten Hinweise sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung enthalten.
- (7) Für die Vorbereitung, Durchführung und öffentliche Bekanntgabe der Wahl ist der aktive Jugendbeirat mit Unterstützung des Jugendtreff Nepomuk und des Jugendreferenten zuständig.
- (8) Gehen bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Abs. 4) weniger als zehn Wahlvorschläge ein, kann der Stadtrat in einer der beiden nächsten Sitzungen alle vorgeschlagenen Jugendlichen gemeinsam in den Jugendbeirat berufen. Eine Wahl ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- (9) Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebene Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes tritt die Person mit der nächst höchsten Stimmenzahl an seine Stelle.
- (10) Die Auszählung der Stimmzettel finden nach Beendigung der Wahlhandlung im Jugendtreff Nepomuk statt und ist öffentlich. Das Ergebnis wird vor Ort öffentlich bekanntgegeben.
- (11) Der Stadtrat bestätigt den Wahlausgang in einer der beiden darauffolgenden Sitzungen.

§ 11 Berufungsverfahren

- (1) Der Erste Bürgermeister schreibt spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode die Neuberufung eines Beirates in geeigneter Weise öffentlich aus und gibt bekannt, welche Voraussetzungen zur Berufung erfüllt sein müssen und binnen welcher Ausschlussfrist und in welcher Form Bewerbungen und Wahlvorschläge einzugehen haben. Die Frist muss mindes-

tens einen Monat betragen. Bewerbungen und Wahlvorschläge sollen die Motivation und Eignung zur Mitarbeit erkennen lassen. Sie müssen die erforderliche Kenntnisnahme der datenschutzrelevanten Hinweise sowie die Einwilligung zur Datenverarbeitung enthalten.

- (2) Bewerbungen und Vorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie in der durch die Ausschreibung festgelegten Form innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Eine Wiedereinsetzung findet nicht statt. Bei Formmängeln kann Nachbesserung innerhalb einer Woche nach Aufforderung zugelassen werden; geringfügige Mängel sind als unschädlich anzusehen.
- (3) Der Erste Bürgermeister prüft nach Ablauf der Bewerbungsfrist, ob die Bewerbung bzw. Vorschläge die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllen. Er legt dem Stadtrat nach Anhörung der zuständigen Referenten die Liste der zulässigen und unzulässigen Bewerbungen bzw. Vorschläge zur Entscheidung vor, dabei kann er Empfehlungen aussprechen. Die Auswahlentscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Abstimmung. Die Sitzungsleitung schlägt ein geeignetes Abstimmungsverfahren vor. Soweit erforderlich, ist bei Aussprache über die Bewerbungen die Öffentlichkeit auszuschließen. Eine Vorberatung in Ausschüssen findet nicht statt.
- (4) Bei der Auswahl der Mitglieder ist die persönliche Eignung, aber auch eine für den vorgesehenen Zweck förderliche, insbesondere die Vielfalt von Lebenslagen und Perspektiven abbildende Zusammensetzung des Beirats entscheiden. Es ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.
- (5) Für jeden Beirat ist nach Abschluss der Mitgliederauswahl aus der verbleibenden Liste Vorschläge und Bewerbungen eine einheitliche Liste der nachrückenden Personen aufzustellen. Dabei ist die Reihenfolge der nachrückenden Personen festzulegen. Es können so viele nachrückende Personen ausgewählt werden, wie der Beirat Mitglieder hat.
- (6) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt die in der Liste der nachrückenden Personen als nächstes anstehende Person nach. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Lehnt eine zum Nachrücken anstehende Person ab, wird sie von der Liste gestrichen. Die Berufung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister und ist im Stadtrat bekannt zu geben.
- (7) Ist die Liste der nachrückenden Personen erschöpft oder gibt es geeignetere Kandidaten, kann der Erste Bürgermeister auch unabhängig von Vorschlägen nach Anhörung des zuständigen Referenten jede geeignete und zur Mitwirkung bereite Person als Beiratsmitglied berufen, die die allgemeinen Voraussetzungen für eine Berufung erfüllt.
- (8) Mitglieder des Stadtrates und hauptamtlich Mitarbeitende Stadtverwaltung dürfen nicht als Beiratsmitglieder berufen werden.

§ 12 Berufung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat beginnt mit der schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt zu erklärenden Annahme der Wahl bzw. Berufung, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode, für die die Berufung erfolgt. Erklärt die berufene Person nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Benachrichtigung schriftlich oder in elektronischer Form die Annahme der Berufung, gilt die Berufung als abgelehnt. Es gelten dann die Vorschriften über das Nachrücken
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Amtsperiode des Beirats oder durch Abberufung.
- (3) Ein Mitglied ist abzurufen,
 1. wenn das Mitglied gegenüber der Stadt erklärt, das Amt niederlegen zu wollen, mit Wirkung vom Tag des Zugangs der Abberufungsmitteilung, falls das Mitglied keinen späteren Termin bestimmt;

2. bei Verlust der allgemeinen Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind;
 3. aus wichtigem Grund (Art. 20 Abs. 2 GO) mit Wirkung vom Tag des Zugangs der Abberufungsmitteilung.
- (4) Die Abberufung spricht der Erste Bürgermeister aus. Sie ist im Stadtrat bekanntzugeben.

§ 13 Konstituierung

- (1) Zur jeweils ersten Sitzung einer Amtsperiode lädt der Erste Bürgermeister mit angemessener Frist ein. Dieser oder eine von ihm beauftragte Person leitet die konstituierende Sitzung bis zum Abschluss der nach Abs. 2 erforderlichen Entscheidungen.
- (2) Die Beiräte wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte jeweils eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Eine Neuwahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden in der laufenden Amtsperiode ist möglich, soweit die Funktion vakant wird oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirats dies beschließt. Die Neuwahl einer vorsitzenden Person wird durch den Ersten Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.

§ 14 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den jeweiligen Beirat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen der Beiräte sind grundsätzlich nichtöffentlich. Soweit Angelegenheiten im öffentlichen Interesse beraten werden, kann der Vorsitzende auch zur öffentlichen Sitzung laden.
- (3) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die betreffenden Referenten und Referentinnen des Stadtrates sowie das Bürgermeisterbüro und das SG12 (Generationen und Sport) erhalten von jeder Ladung eine Kopie.
- (4) Die Beiräte sind nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenden Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse und Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden und vom schrifführenden Mitglied zu unterzeichnen. Die Mitglieder und die Stadtverwaltung (SG 12 Generationen und Sport) erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- (6) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über den Inklusionsbeirat vom 26.02.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2023, die Satzung über den Jugendbeirat vom 23.02.2022 sowie die

Satzung über den Seniorenbeirat vom 01.11.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2020, außer Kraft.

- (3) Die Amtsperioden der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Beiräte werden fortgeführt und zwar für den Inklusionsbeirat bis zum 30.09.2026 und für den Jugendbeirat bis zum 30.04.2026.
- (4) Die erste Amtsperiode des Familienbeirats sowie des neu gewählten Seniorenbeirats beginnt jeweils am 01.07.2025.

Starnberg, den 01.04.2025
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Durchführung
der Berufung in den Familienbeirat in der Stadt Starnberg
und
Aufforderung zur Bewerbung

I. Durchzuführende Berufung

Aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Satzung vom 01.04.2025 wird erstmals der Familienbeirat aufgestellt.

In den Familienbeirat werden sieben Bürger der Stadt berufen.

Bürger, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, in einer Familie leben und seit mindestens zwei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben, können sich für den Familienbeirat bewerben. Sie dürfen nicht dem Stadtrat angehören.

II. Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen

Bewerben kann sich jeder wahlberechtigte Bürger. Die aussagekräftige Bewerbung kann schriftlich an die Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg oder elektronisch an beirat@starnberg.de eingereicht werden.

Die Bewerbungen können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens bis Freitag, 10. Mai 2025, 12 Uhr beim Empfang der Stadtverwaltung im Rathaus, postalisch oder per Mail eingereicht werden.

Weitere Informationen zur Beiratsarbeit und zum Berufungsverfahren können der o.g. Satzung entnommen werden. Diese ist unter www.starnberg.de abrufbar.

Starnberg, 01.04.2025
STADT STARNBERG

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Durchführung
der Wahl eines Seniorenbeirats in der Stadt Starnberg
und
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Durchzuführende Wahl

Aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Satzung vom 01.04.2025 wird der Seniorenbeirat neu gewählt.

In den Seniorenbeirat können bis zu sieben Bürger der Stadt gewählt werden. Kommen mehr als sieben Kandidaten zusammen, wird es eine Briefwahl mit gesonderter Abgabefrist geben.

Wählbar sind Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben. Sie dürfen nicht dem Stadtrat angehören.

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Bürger einreichen, wenn für seinen Vorschlag Unterschriften von mindestens zehn wahlberechtigten Bürgern für diese Wahl vorliegen.

Entsprechende Formblätter können auf der Homepage der Stadt Starnberg abgerufen und am Empfang vom Rathaus angefordert werden.

Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens bis Freitag, 10.05.2025 12 Uhr beim Empfang der Stadtverwaltung im Rathaus oder postalisch eingereicht werden.

Alle eingereichten Wahlvorschläge werden mit den genannten Kandidaten in einer Gesamtliste in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Weitere Informationen zur Beiratsarbeit und Wahlverfahren können der o.g. Satzung entnommen werden. Diese ist unter www.starnberg.de abrufbar.

Starnberg, 01.04.2025
STADT STARNBERG

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

62. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 476, Gemarkung Leutstetten, östlich der Wangener Straße

Fassung des Änderungsbeschlusses

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.02.2025 den Beschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplans soll anstelle einer landwirtschaftlichen Fläche eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ dargestellt werden.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der vorgenannte Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung in der Fassung vom 12.03.2025 sind

vom 28.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025

im Internet unter <https://www.starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> abrufbar.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist zudem in Papierform während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, am Empfang (barrierefreier Zugang) einsehbar.

Während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, bevorzugt an bauleitplanung@starnberg.de, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege. Es wird darauf hingewiesen,

dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

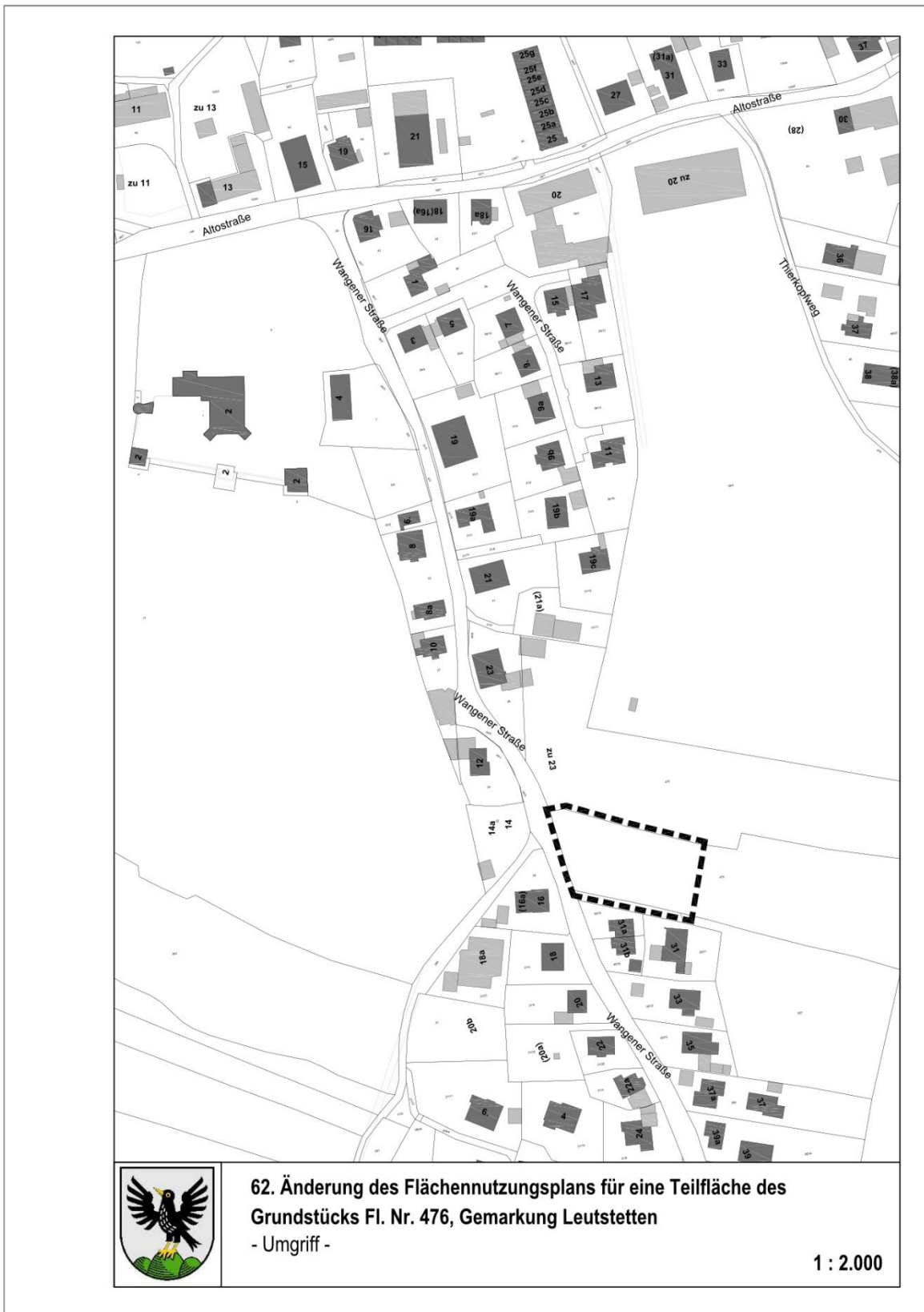
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. §3 BauGB und des BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Informationsblatt „Stadtentwicklung – Brandschutz“**, das ebenfalls öffentlich ausliegt und abrufbar ist unter:

[https://www.starnberg.de/assets/downloads/buergerservice-verwaltung/Datenschutz/Information nach DSGVO - Stadtentwicklung-Brandschutz.pdf](https://www.starnberg.de/assets/downloads/buergerservice-verwaltung/Datenschutz/Information_nach_DSGVO_-_Stadtentwicklung-Brandschutz.pdf)

Starnberg, den 31.03.2025

Patrick Janik
Erster Bürgermeister



Impressum



Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg
 Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister
 Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit
 Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: www.starnberg.de